



Der Minister

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



November 2014

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

VI A 2 – 51.81

Telefon 0211 3843-6214

Verordnung zur Entfristung und Änderung befristeter Rechtsverordnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Anlage: Entwurf der Verordnung mit Begründung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Kabinett hat am 20. Dezember 2011 auf der Grundlage eines Evaluationsberichtes des Ministeriums für Inneres und Kommunales grundsätzliche Beschlüsse zur Befristung von Gesetzen und Verordnungen sowie von Verwaltungsvorschriften gefasst. Unter anderem wurde beschlossen, dass die zum 1. Januar 2012 in Kraft befindlichen Gesetze und Verordnungen entfristet werden können, weil sie zwingend notwendig sind. Daher soll in zukünftigen Änderungsentwürfen der Landesregierung vorgeschlagen werden, die in diesen Vorschriften enthaltenen Verfallklauseln oder Berichtspflichten zu streichen.

Die Befristungsregelungen folgender Ministerverordnungen sollen gemäß o. a. Beschluss aufgehoben werden:

- Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO),
- Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO),

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

- Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO),
- Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (BauPAVO NRW)
- Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (CW VO).

Darüber hinaus wird die BauPAVO (vgl. Artikel 4 des Verordnungsentwurfes) in geringem Umfang geändert.

In der Anlage übersende ich Ihnen den Entwurf der Verordnung einschließlich der Begründung in 60-facher Ausfertigung mit der Bitte, diese dem Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Groschek

Verordnung zur Entfristung und Änderung befristeter Rechtsverordnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Vom 2014

Auf Grund

- des § 20 Absatz 4, 5 und 6,
- des § 24 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2,
- des § 79 Absatz 4,
- des § 85 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 5, 6, 8 und 9, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1,3 und 4, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 6 Nummer 1 und 2 und Absatz 8 und insoweit nach Anhörung des für Bauen zuständigen Ausschusses des Landtags,

der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), verordnet das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über bautechnische Prüfungen

Die Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), die zuletzt durch Verordnung vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 712) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 31 wie folgt gefasst:

„§ 31 Inkrafttreten“

2. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung

Die Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422), die zuletzt durch Verordnung vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 713) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 26 wie folgt gefasst:

„§ 26 Inkrafttreten“

2. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung der Sonderbauverordnung

Die Sonderbauverordnung vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 682) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 146 wie folgt gefasst:

„§ 146 Inkrafttreten, eingeleitete Verfahren“

2. § 146 wird wie folgt gefasst:

„§146
Inkrafttreten, eingeleitete Verfahren

(1) Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

(2) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitete Verfahren sind nach den bisher geltenden Verordnungen weiterzuführen. Auf Verlangen der Antragsteller sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung der Bauprodukte- und Bauartenverordnung

Die Bauprodukte- und Bauartenverordnung vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 717) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 15 wie folgt gefasst:

„§ 15 Inkrafttreten“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Anforderungen

Für

1. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile auf der Baustelle,
2. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Aluminiumbauteile auf der Baustelle,
3. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung von Betonstahlbewehrungen,
4. die Ausführung von Leimarbeiten zur Herstellung tragender Holzbauteile und von Brettschichtholz,
5. die Herstellung und den Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 und 3) auf Baustellen, die Herstellung von vorgefertigten tragenden Bauteilen aus Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3 sowie die Herstellung von Transportbeton und
6. die Instandsetzung von tragenden Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist,

müssen die Hersteller und die Anwender über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie über besondere Vorrichtungen verfügen. Diesbezügliche Anforderungen stellen die technischen Regeln und die Anlagen, die in den Fällen des Satzes 1

- Nummer 1 unter der laufenden Nummer 2.4.1,
- Nummer 2 unter der laufenden Nummer 2.4.3,
- Nummer 3 unter der laufenden Nummer 2.3.3,
- Nummer 4 unter der laufenden Nummer 2.5.1,
- Nummer 5 unter der laufenden Nummer 2.3.1 und
- Nummer 6 unter der laufenden Nummer 2.3.7

in der jeweils geltenden Fassung der Liste der Technischen Baubestimmungen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht sind.“

3. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§15
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.“

Artikel 5

Änderung der Camping- und Wochenendplatzverordnung

§ 11 der Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 24. März 2011 (GV. NRW. S. 197) wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den . .2014

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Michael Groschek

Begründung

A. Allgemeines

Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechtes hat Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung gestellt. Die Befristung bestehender Landesgesetze und Rechtsverordnungen soll dazu führen, überflüssige Vorschriften abzubauen. Eine Befristung ist jedoch nicht sinnvoll, wenn feststeht, dass die entsprechenden Vorschriften dauerhaft notwendig sind und sie auch fortlaufend dahingehend überprüft werden, ob Aktualisierungsbedarf besteht.

Nach dem Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 erscheinen alle zum 1. Januar 2012 in Kraft befindlichen Stammgesetze und Rechtsverordnungen als zwingend notwendig. In zukünftigen Änderungsentwürfen soll daher vorgeschlagen werden, die enthaltenen Befristungsregelungen (Verfallklauseln oder Berichtspflichten) zu streichen.

Die Mantelverordnung erfasst Befristungsverpflichtungen bis zum 31. Dezember 2015. Die Befristungsregelungen der Verordnungen sollen gemäß o. a. Beschluss aufgehoben werden. Darüber hinaus wird die BauPAVO (vgl. Artikel 4) in geringem Umfang geändert.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Die Verordnung über bautechnische Prüfungen zur Regelung von Umfang, Inhalt und Anzahl der Bauvorlagen bindet als Rechtsvorschrift auf der Grundlage der Ermächtigung des § 85 Absatz 3 BauO NRW die Antragsteller und die Bauaufsichtsbehörden. Sie hat sich bewährt und ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auch weiterhin zwingend erforderlich. Aktueller Änderungsbedarf ist nicht erkennbar. Die Befristung soll daher gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben werden.

Zu Artikel 2

In der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige werden die Anerkennungs Voraussetzungen und die Anerkennungsverfahren für staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung geregelt. Die Anerkennung erfolgt für die Fachbereiche Standsicherheit, baulicher Brandschutz, Erd- und Grundbau sowie Schall- und Wärmeschutz. Staatlich anerkannte Sachverständige werden im Zusammenhang mit der Erbringung von bautechnischen Nachweisen im bauaufsichtlichen Verfahren tätig. Da auf diese Anforderungen aus Gründen der Gefahrenabwehr weiterhin nicht verzichtet werden kann, soll die Befristung gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben werden.

Zu Artikel 3

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten stellt insbesondere Anforderungen an den Brandschutz und die Benutzbarkeit von baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung (z. B. Versammlungsstätten). Sie hat sich bewährt und ist aus Gründen der Gefahrenabwehr weiterhin zwingend erforderlich. Die Befristung soll daher gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben werden.

Zu Artikel 4

Die Verordnung stellt Anforderungen an Bauprodukte und Bauarten. Sie regelt darüber hinaus u.a. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen sowie deren Pflichten im bauaufsichtlichen Verfahren. Die Verordnung hat sich bewährt und ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung weiterhin unverzichtbar. Die Befristung soll daher gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben werden.

Die Änderungen dienen der Anpassung an die notifizierte Muster-Hersteller und Anwenderverordnung (MHAVO) der Fachkommission Bautechnik der ARGEBAU (Fassung September 2008 mit Änderung September 2013).

Die Beschränkung der Anforderungen für die Ausführung von Schweißarbeiten tragender Stahl- und Aluminiumbauteile auf Baustellenarbeiten ist zur Vermeidung doppelter Anforderungen erforderlich, weil die europäischen Produkt- und Ausführungsnormen der Reihe DIN EN 1090 die nationalen Ausführungsnormen DIN 18800-7 und DIN V 4113 ersetzt haben. Die DIN EN 1090-1:2010-07 „Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 1: Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile“ erhebt als europäische Produktnorm unter dem Mandat der europäischen Bauproduktenverordnung in Verbindung mit den Ausführungsnormen DIN EN 1090-2:2011-10 „Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken“ und DIN EN 1090-3:2008-09 „Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken“ bereits Anforderungen für die Ausführung von Schweißarbeiten bei einer Produktherstellung im Werk. Der Nachweis der Konformität mit Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die Ausstellung eines Schweißzertifikates, der zur CE-Kennzeichnung der Bauprodukte führt, umfasst jedoch nur die Fertigung im Werk. Die fehlenden Regelungen für das Schweißen auf der Baustelle sind als gravierende Sicherheitslücke anzusehen, die durch die Anforderungen der Verordnung an Schweißarbeiten auf der Baustelle geschlossen werden. Auch Seitens der Industrie wurde der ausdrückliche Wunsch geäußert, Regelungen zu treffen, mit denen - wie bisher - die gleichen Anforderungen an die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahl- und Aluminiumbauteile im Werk wie auch auf der Baustelle gewährleistet werden.

Im Zuge der Bekanntmachung der Eurocodes als Technische Baubestimmungen im Land Nordrhein-Westfalen wurde auch die Nummerierung der Liste der Technischen Baubestimmungen neu strukturiert. Deshalb sind die Verweise in der Verordnung auf die Fundstellen der einschlägigen Regeln der Technik in der Liste der Technischen Baubestimmungen durch redaktionelle Änderungen zu aktualisieren.

Zu Artikel 5

Die Verordnung stellt Anforderungen an den Brandschutz sowie den Umwelt- und Gesundheitsschutz (Wasserversorgung und -entsorgung; Hygieneeinrichtungen) von Camping- und Wochenendplätzen, aber auch an die Lage und Beschaffenheit des Platzes, seiner Zufahrt und inneren Fahrwege sowie hinsichtlich seiner Stand- bzw. Aufstellplätze. Sie hat sich bewährt und ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dauerhaft unverzichtbar. Aktueller Änderungsbedarf ist nicht erkennbar. Die Befristung soll daher gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben werden.

Zu Artikel 6

Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.